

Nutzungsordnung für die Feuerwehrgerätehäuser in der Gemeinde Grömitz

Gemäß Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.02.2025 wird folgende Nutzungsordnung für die Feuerwehrgerätehäuser in der Gemeinde Grömitz erlassen:

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Grömitz ist Eigentümerin von sechs Feuerwehrgerätehäusern im Gemeindegebiet. Die Feuerwehrgerätehäuser sind für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Grömitz errichtet worden und werden für diese zur Nutzung bereitgestellt:
 - a. Grömitz
 - b. Lenste
 - c. Brenkenhagen
 - d. Suxdorf-Nienhagen
 - e. Cismar
 - f. Guttau
- (2) Die Feuerwehrgerätehäuser inklusive der Parkflächen dienen vorrangig den Feuerwehren der Gemeinde Grömitz zur Ausübung ihrer Aufgaben und müssen zu jedem Zeitpunkt diesen Zweck erfüllen können.
- (3) In den Feuerwehrgerätehäusern werden sicherheitsrelevante Ausrüstungen aufbewahrt, die für Leib und Leben der Feuerwehrangehörigen sowie zu rettender Personen sicher und einsatzfähig vorliegen müssen.
- (4) Über den in Abs. 1 genannten Zweck hinaus können nachrangig unter bestimmten Bedingungen und Voraussetzungen weitere Nutzungen in Nebenräumen (Küche, Sanitärräume) und Versammlungsräumen, die der Feuerwehr zugeordnet sind, erlaubt werden.

§ 2

Nutzungsarten

- (1) Vorrangig für feuerwehrdienliche Zwecke.
- (2) Nachrangig für nicht feuerwehrdienliche Zwecke im Sinne § 1 Abs. 4 sowie § 3, wenn andere räumliche Möglichkeiten ausgeschöpft sind:
 - a. Vereins- und Verbandsversammlungen;
 - b. Kommunale Veranstaltungen;
 - c. Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen;
 - d. Sonstige Veranstaltungen mit sozialem/humanitärem Hintergrund
 - e. Private Feierlichkeiten aktiver Feuerwehrkameradinnen und -kameraden.

§ 3

Nutzungsmöglichkeit von Neben- und Versammlungsräumen in den Feuerwehrgerätehäusern für nicht feuerwehrdienliche Zwecke

- (1) Bedingungen zur Nutzung:
 - a. Der Zugang zu Räumen in Feuerwehrgerätehäuser mit sicherheitsrelevanter Ausrüstung muss sicher verhindert sein.
 - b. Die ständige Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr ist zu gewährleisten. Die Ein- und Zufahrten zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus, sowie die auf dem Gelände befindlichen Parkplätze sind von parkenden Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen freizuhalten.
 - c. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Nach dem Verlassen sind die Möbel wieder ordentlich hinstellen. Ferner sind die Räume und die Möbel sauber zu hinterlassen. Die Fenster und Türen sind zu schließen. Alle Benutzer haben die Pflicht, zu kontrollieren, ob das Licht ausgeschaltet ist. Möbel dürfen nicht außerhalb des Gebäudes verwendet werden. Es dürfen keine Veränderungen an den Räumen vorgenommen werden.
 - d. Während der Heizperiode ist darauf zu achten, dass beim Verlassen der Räume die Regler an den Heizkörpern auf geringe Temperatur zurückgedreht werden.

- (2) Nutzerkreis:
 - a. Örtliche eingetragene Vereine und Verbände
 - b. Gemeinde und Tourismus-Service Grömitz

§ 4

Aufsicht und Hausrecht

- (1) Die Aufsicht und die Verantwortung für die Versammlung/Veranstaltung obliegt dem Nutzer/der Nutzerin.

- (2) Der Nutzer/Die Nutzerin hat der zuständigen Ortswehrführung der Freiwilligen Feuerwehr bzw. deren beauftragter Person, eine verantwortliche volljährige Person mitzuteilen.

- (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin und die jeweiligen Ortswehrführungen üben das Hausrecht aus, die Ortswehrführungen aber nur in dem jeweils in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Feuerwehrgerätehaus. Die zuständige Ortswehrführung sowie die für die Versammlung/Veranstaltung verantwortliche Person nach Abs. 2 üben das Ordnungsrecht aus.

§ 5

Organisation

- (1) Ansprechpartner/in ist in allen Fragen der Nutzung des jeweiligen Feuerwehrgerätehauses, insbesondere in Fragen der Überlassung an den Nutzerkreis gemäß § 3 Abs. 2 und für Terminabsprachen, die zuständige Ortswehrführung oder deren beauftragte Person.

- (2) Über die beabsichtigte Nutzung ist ein schriftlicher Nutzungsvertrag abzuschließen. Dieser hat die Benennung der für die Versammlung/Veranstaltung verantwortlichen Person zu enthalten.

- (3) Bei Rückgabe der Räumlichkeiten wird eine Abnahme durchgeführt und deren Ergebnis in dem abgeschlossenen Nutzungsvertrag eingetragen und durch Unterschrift der bei der Abnahme teilnehmenden Personen bestätigt.

§ 6 Haftung

- (1) Die Gemeinde Grömitz haftet nicht für Schäden, die bei der Nutzung der Räume und durch die Teilnahme an der Versammlung/Veranstaltung entstehen.
- (2) Der/Die Nutzende haftet für alle aus der Nutzung des Feuerwehrgerätehauses eingetretene Schäden, die durch ihn/sie selbst, seine/ihre Mitarbeitenden, Mitglieder, Beauftragten oder durch die Besucher/innen bzw. Teilnehmenden seiner/ihrer Versammlung/Veranstaltung verursacht worden sind.
- (3) Bei unterlassener Schadensmeldung ist die Gemeinde Grömitz berechtigt, die Beschädigung zu Lasten des Nutzers/der Nutzerin beseitigen zu lassen. Weiterhin kann ein Verbot zum nochmaligen Gebrauch des Feuerwehrgerätehauses ausgesprochen werden.
- (4) Der Nutzer/Die Nutzerin stellt die Gemeinde Grömitz von etwaigen Haftungsansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume stehen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung für die Feuerwehrgerätehäuser in der Gemeinde Grömitz tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Grömitz, 21.02.2025

Gemeinde Grömitz
- Der Bürgermeister -

gezeichnet:
(Sebastian Rieke)